jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/21 1Ob511/90, 2Ob521/93, 1Ob119/97z, 6Ob213/98m, 8Ob133/98m, 7Ob320/01m, 6Ob148/02m, 3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1990

Norm

ABGB §176a
ABGB §176 C

Rechtssatz

Eine Anordnung nach dieser Gesetzesstelle kann nur aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Unerheblich wäre, dass die Erziehung bei dritten Personen dem Wohl des Kindes besser diente, als die ordnungsgemäße Erziehung bei den Eltern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 511/90
  Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 511/90
  Veröff: RZ 1990/123 S 286
- 2 Ob 521/93
  Entscheidungstext OGH 11.03.1993 2 Ob 521/93
- 1 Ob 119/97z
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 119/97z
  nur: Eine Anordnung nach dieser Gesetzesstelle kann nur aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. (T1)
  Beisatz: Es kommt hiebei nicht auf die ständige Rechtsprechung zu§ 176 ABGB an, wonach die mit der Entziehung der Elternrechte verbundene Übertragung der Obsorge auf den anderen Elternteil nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 176 Abs 1 ABGB - die Gefährdung des Kindeswohls - zutreffen, der Obsorgeberechtigte demnach die elterlichen Pflichten subjektiv gröblich vernachlässigt oder wenigstens objektiv nicht erfüllt oder vernachlässigt hat. (T2)
- 6 Ob 213/98m
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 213/98m
  nur T1; Beisatz: Ob ein Sachverhalt die Aufrechterhaltung der nach § 176a ABGB erfolgten Übertragung der Obsorge rechtfertigt, ist eine aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu treffende Ermessensentscheidung, für die allein das Wohl des Kindes maßgeblich ist. (T3)

- 8 Ob 133/98m
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 8 Ob 133/98m
  Auch; nur T1; Beisatz: Ausdrückliche Vorschriften, ob und wann eine nach § 176a ABGB getroffene Verfügung aufzuheben ist, enthält das Gesetz nicht. (T4)
  Beis ähnlich wie T2
- 7 Ob 320/01m
  Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 320/01m
  nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Daran hat sich durch das KindRÄG 2001 nichts geändert. (T5)
- 6 Ob 148/02m
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 148/02m
  Beis wie T5
- 3 Ob 204/03a
  Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 204/03a
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5
- 3 Ob 227/03h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 227/03h
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5
- 9 Ob 28/04i
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 28/04i
  nur T1; Beis wie T5
- 5 Ob 103/10y
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 103/10y
  nur T1; Beisatz: Und wenn anzunehmen wäre, dass eine Gefahr für das Wohl der Kinder nun nicht mehr besteht. (T6)
- 1 Ob 167/14m
  Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 167/14m
  Auch; nur T1; Beis wie T6
- 4 Ob 143/15f
  Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 143/15f
  Auch; nur T1; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0048731

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at